



## Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Liebenfels vom 04. Oktober 2021, Zahl: 120/2/2021/R, mit welcher auf der Gemeindestraße am Hauptplatz in Liebenfels eine straßenpolizeiliche Maßnahme erlassen wird

Gemäß § 34 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO), LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 80/2020, in Verbindung mit den §§ 24, 43, 44, 52a. lit. 13b., 54 und 94 d. lit. 4a.) der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO), BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 154/2021, wird verordnet:

### § 1

#### Halte- und Parkverbot

Auf der Gemeindestraße am Hauptplatz in Liebenfels wird, beginnend unmittelbar nach dem Schutzweg entlang der Pz. Nr. 96/9, KG 74503 Liebenfels, bis zur Pz. Nr. 96/10, KG 74503 Liebenfels, auf einer Länge von 20 m, wie im Lageplan dargestellt (Anlage 1), ein **Halte- und Parkverbot** verordnet. Die Anlage 1 bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

### § 2

#### Kennzeichnung

Der Bereich des Halte- und Parkverbotes ist durch die Anbringung von Vorschriftzeichen gemäß § 52 lit. a Ziffer 13b Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) (**Halten und Parken verboten**) sowie durch eine Zusatztafel gemäß § 54 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) mit Pfeilen, die den Geltungsbereich des Straßenabschnittes kennzeichnet (**<-20 m->**), kundzumachen.

### § 3

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt durch das Anbringen der im § 2 verfügten Verkehrszeichen in Kraft.

### § 4

#### Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Verordnung werden von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß den Bestimmungen des § 99 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) BGBl. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 154/2021, bestraft.

Der Bürgermeister:

NRAbg. Klaus Köchl